

Zur Problematik des Schutzrechtsschriftgutes

Dieter Hebig

Das Schutzrechtsschriftgut untergliedert sich entsprechend den vier Schutzrechtsarten: Patent; Gebrauchsmuster; Warenkennzeichen; Geschmacks- bzw. Industrielles Muster. Über das Patentschriftgut wurde in den AM bereits geschrieben, (1) so daß hier nur das Schriftgut der drei anderen Schutzrechtsarten zu behandeln ist. Das bedeutendste Schutzrecht ist das Patent, das auch historisch vor den anderen Schutzrechtsarten entstanden ist. (2)

Die vollständige Entwicklung des Schutzrechtswesens war erst mit der Durchsetzung kapitalistischer Produktionsverhältnisse und damit verbunden mit der Entstehung stabiler Staatsgebilde, die die Voraussetzung für die Entfaltung nationaler kapitalistischer Wirtschaftssysteme waren, möglich. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß erst mit der Bildung des Deutschen Reiches die eigentliche Entwicklung des Schutzrechtswesens in Deutschland einsetzte. Mit dem Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (3) wurde am 1. Juli 1877 das Kaiserliche Patentamt in Berlin gebildet, das in der Folge eine rasche Entwicklung nahm. (4) Ihm wurde auch die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen, die sich aus den anderen Schutzrechtsarten ergaben. (5)

Die Auswirkungen des ersten Weltkrieges auf die Schutzrechtsarbeit (6) führten dazu, daß für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Juli 1919 alle Fristen und Termine ausgesetzt wurden. (7) Danach kam es wieder zu einer kontinuierlichen Entwicklung, (8) die ihren Abschluß im Patentgesetz vom 5. Mai 1936 fand. (9) Mit Beginn des zweiten Weltkrieges setzten sofort einschränkende Maßnahmen ein, die nach 1943 zum Erliegen der Tätigkeit des Reichspatentamtes führten. (10) Das Schriftgut wurde ab 1944 zusammen mit dem Bibliotheksgut und dem Prüfstoff ausgelagert und gelangte später größtenteils in das Deutsche Patentamt (der BRD). (11)

Nach 1945 galt auf dem Gebiet der DDR zunächst noch das Patentgesetz von 1936. Die Schutzrechtsarbeit wurde mit der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (12) wieder aufgenommen. Am 6. September 1950 wurden das Patentgesetz und das Gesetz über die Errichtung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erlassen. (13) Dieses ist das Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Entwicklung der Erfindertätigkeit und der Neuerungsbewegung. (14) Mit diesen Gesetzen und mit den im folgenden noch zu behandelnden Gesetzen der anderen Schutzrechtsarten wurde den Anforderungen der sich entwickelnden sozialistischen Produktionsverhältnisse an das Schutzrechtswesen Rechnung getragen. Zwar gab es in der Verfahrensweise – und sie ist für die hier zu untersuchenden Aspekte der Entstehung und der Struktur des Schriftgutes von Bedeutung – zunächst kaum Unterschiede, was durch den rechtlich-technischen Charakter und durch die Bindung an internationale Abkommen begründet war. Inhaltlich gab es jedoch grundlegende Wandlungen: Stand im bürgerlichen Schutzrechtswesen die Sicherung ökonomischer Profitinteressen und in zunehmenden Maße die Festigung der Stellung der Monopole im Vordergrund, so dient die sozialistische Schutzrechtspolitik der Sicherung der Rechte und dem Ausbau der Stellung der sozialistischen Volkswirtschaft und damit der sozialistischen Gesellschaft. Zugleich erfolgte die aktive Förderung des Erfinder- und Neuererwesens und die Unterstützung der Betriebe sowie der Erfinder und Formgestalter bei der Wahrung ihrer Rechte. Eine wichtige Eigenart des Schutzrechtswesens war von Anfang an die umfassende amtliche Publikationstätigkeit, (15) wobei die Veröffentlichung der wichtigsten rechtlichen und inhaltlichen Informationen zu jedem erteilten Schutzrecht einerseits der Realisierung seiner Rechtswirkung durch öffentliche Bekanntmachung und andererseits als Recherchemittel zur Vorbereitung von Neuanmeldungen diente.

1. Gebrauchsmusterschriftgut

Das Gebrauchsmuster stellt einen rechtlichen Schutz für kleinere, nicht patentfähige Verbesserungen dar. Schutzzfähig sind technische

Gegenstände oder Teile davon (keine Verfahren), wenn sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Verrichtung dienen sollen. Den Ausgangspunkt für den Gebrauchsmusterschutz in Deutschland stellte das Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 dar. (16) Das am 5. Mai 1936 erlassene Gebrauchsmustergesetz (17) blieb nach 1945 in der DDR in Kraft. Die zu schützenden Gegenstände waren schriftlich beim Reichspatentamt anzumelden. Die Anmeldung mußte neben Angaben zum Antragsteller die Bezeichnung des Gebrauchsmusters und eine Beschreibung des Gegenstandes, seiner neuen Gestaltung, Anordnung usw. sowie eine Ab- oder Nachbildung enthalten. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgte die Eintragung in die Rolle (Register) für Gebrauchsmuster bei der Gebrauchsmusterstelle des Reichspatentamtes mit den Angaben zum Gebrauchsmuster sowie Namen und Wohnsitz des Anmelders und seines eventuell bestellten Vertreters und der Zeit der Anmeldung. Die Schutzdauer betrug drei Jahre und konnte um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Veröffentlichung erfolgte in den Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster von 1891 bis 1894, seit 1895 im Patentblatt, (18) daneben in Kurzform im Reichsanzeiger (1891–1923). (19) Im Reichspatentamt waren bis Ende 1943 insgesamt 2 190 731 Anmeldungen eingegangen, auf die 1 536 800 Gebrauchsmuster erteilt wurden. (20)

Durch die Anordnung vom 15. September 1948 (21) konnten wieder Gebrauchsmuster angemeldet werden. (22) Am 18. Januar 1956 wurde das Gebrauchsmustergesetz der DDR erlassen. (23) Wesentliche Veränderungen im formalen Verfahren gab es im Vergleich zum Gesetz von 1936 nicht. Die Publikation erfolgte im Gebrauchsmusterteil des Mitteilungsblattes des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, später in der Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“. (24) Die Gebrauchsmuster wurden durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes der DDR und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes der DDR vom 31. Juli 1963 als Schutzrechtsart aufgehoben, (25) so daß ihr Rechtsschutz 1966 ausgelaufen war.

Vom Gebrauchsmusterschriftgut sind die Register erhalten. Sie weisen folgende Angaben auf: lfd. Nr.; Klasse; Bezeichnung, Name und Wohnsitz des Anmelders, Name und Wohnsitz des Vertreters; Zeit der Anmeldung; beanspruchte Priorität; Aktenzeichen; Zeit der Eintragung; Schutzdauerverlängerung; Löschung und Bemerkungen.

2. Warenzeichenschriftgut

Ein Warenzeichen ist eine zur Kennzeichnung von Waren vorgesehene Fabrik- oder Handelsmarke, die die Produktions- oder Vertriebsstätte kenntlich macht und zugleich gegen mißbräuchliche Verwendung oder Nachahmung geschützt ist.

Das Warenzeichen blickt neben dem Patent auf eine lange eigenständige Geschichte zurück. Von den seit dem Altertum und in Deutschland seit dem Mittelalter verwendeten Warenzeichen sei besonders auf die Papierwasserzeichen verwiesen, mit denen seit dem 14. Jh. jede Papiermühle ihre Produkte versehen hat, ohne daß dadurch zunächst ein rechtlicher Schutz vor Mißbrauch gegeben war. Der rechtliche Aspekt wurde mit der industriellen Revolution in den Vordergrund gerückt. Am Anfang stand dabei das preußische Gesetz über Fabrikzeichen für das in den östliche Provinzen verfertigte Stabeisen vom 3. Juli 1818. (26)

Die zweite Generalkonferenz des Zollvereins (Dresden 1838) empfahl allen Mitgliedstaaten, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch fremder Warenzeichnungen einzuführen. Daraufhin wurde in Preußen das Gesetz vom 4. Juli 1840 (27) erlassen, aus dem der § 269 des preußischen Strafgesetzes von 1851 erwuchs, der wiederum die Grundlage für den § 287 des Reichsstrafgesetzes von 1871 war. (28) Hierbei wurde die fälschliche Verwendung von Namen oder Firmenbezeichnungen mit Strafe bedroht.

Mit dem Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 (29) konnten figürliche Zeichen auf Antrag des Firmeninhabers ohne Vorprüfung durch Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Gerichtes geschützt werden. Es erfolgte eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Ein zentraler Rechtsschutz für Warenzeichen wurde mit dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (30) eingeführt, indem die Warenzeichen jetzt durch die Eintragung in die Zeichenrolle (Register) beim Patentamt geschützt wurden.

Am 5. Mai 1936 wurde ein neues Warenzeichengesetz erlassen,(31) das nach 1945 in der DDR noch galt.

Der Antrag auf Eintragung in die Zeichenrolle war schriftlich beim Reichspatentamt einzureichen. Er mußte die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden sollte, ein Verzeichnis der damit zu kennzeichnenden Waren, eine deutliche Darstellung des Warenzeichens und eventuell dessen Beschreibung enthalten. Die Eintragung in die Zeichenrolle enthielt den Zeitpunkt der Anmeldung, die die Anmeldung betreffenden Angaben, Name und Wohnort des Zeicheninhabers sowie seines eventuell bestimmten Vertreters und Änderungen zu den Personen, Verlängerung der Schutzdauer und Löschung des Zeichens. Die Schutzdauer betrug 10 Jahre und konnte um jeweils weitere 10 Jahre unbegrenzt verlängert werden. Die Eintragung der Warenzeichen erfolgte erst nach einer Prüfung. Deshalb gab es zur Wahrnehmung der Aufgaben des Warenzeichenschutzes im Reichspatentamt Prüfungsstellen für Warenzeichen, Warenzeichenabteilungen und Beschwerdesenate für Warenzeichen.

Die Veröffentlichung erfolgte seit 1894 im Warenzeichenblatt, daneben in Kurzform im Reichsanzeiger (1874–1921).(32) Die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942(33) und die zweite Verordnung dazu vom 21. Dezember 1944(34) brachten erhebliche Einschränkungen auf diesem Gebiet mit sich. Bis Ende 1943 waren im Reichspatentamt insgesamt 944 297 Anmeldungen für Warenzeichen eingegangen, von denen 563 250 als Warenzeichen eingetragen wurden.(35)

Die Anordnung vom 15. September 1948(36) gab die Möglichkeit, Warenzeichenanmeldungen zu hinterlegen, die einen Prioritätsanspruch (d. h. Anspruch auf erstmalige Anmeldung), aber kein Benutzungsrecht begründeten.(37) Lediglich Warenzeichen, die beim Reichspatentamt eingetragen waren, konnten verwendet werden (Altwarenzeichen), wodurch die sozialistische Industrie zunächst keine Kennzeichnungsmöglichkeit hatte. Deshalb wurde am 17. Februar 1954 das Warenzeichengesetz der DDR erlassen,(38) das im formalen Verfahren gegenüber dem Gesetz von 1936 keine wesentlichen Veränderungen brachte. Die Veröffentlichung erfolgte im Warenzeichenblatt und in verkürzter Form im Zentralblatt der DDR. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bildete für die Warenzeichen Prüfungsstellen, eine Verwaltungsstelle und Spruchstellen für Löschungen und Beschwerden. Neben seinen rechtlichen Aufgaben obliegt dem Amt die aktive Unterstützung und Beratung der Betriebe bei der Durchsetzung einer sozialistischen Warenzeichenpolitik.(39)

Die Warenzeichenakten sind einheitlich aufgebaut und enthalten folgende, meist formularisierte Bestandteile: Antrag auf Eintragung des Warenzeichens mit Datum, Anmelder, Vertreter, Darstellung des Zeichens; Vermerk über die Farbigkeit des Zeichens; Art des Geschäftsbetriebes; Warenverzeichnis und Anlagen (Abbildungen des Warenzeichens und Druckstöcke dazu) sowie eventuell Vollmachten für Vertreter; Eingangsbestätigung des Amtes; Eintragungsverfügung in das Register; Gebührenrechnungen und -mahnungen; Umschreibungsmitteilungen und -gebühren; Löschungsvorbescheide und -bestätigungen; Anträge auf Registrierung im Ausland mit Prüfungsvermerken sowie Schriftverkehr in Gebühren-, Löschungs-, Verlängerungs-, Beschwerde- und Rechercheangelegenheiten.

Warenzeichen können auch von Warenzeichenverbänden angemeldet und geführt werden. In diesem Falle ist die Zeichensatzung dem Antrag beizufügen.(40) Seit 1977 sind folgende Angaben gesondert zu vermerken: vorgesehene Benutzung des Warenzeichens (Erzeugnisse, Exportländer, Kennzeichnungsform), Begründung zur Gestaltung sowie Unterscheidungsmerkmale gegenüber ähnlichen Warenzeichen, Gestalter des Warenzeichens und Einschätzung der Gutachterkommission des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.(41) Jedes bestätigte Warenzeichen wird in das Warenzeichenregister eingetragen und erhält dabei die lfd. Registernummer, nach der die Akten gelegt werden. Die Registereintragung enthält folgende Angaben: Reg.-Nr.; Klasse; Aktenzeichen; Name und Wohnsitz oder Sitz des Zeicheninhabers sowie des Vertreters; Geschäftsbetrieb; Tag der Anmeldung; Warenverzeichnis; Beschreibung und Farbigkeitsvermerk des Zeichens; Tag der Eintragung ins Register; Verlängerung der Schutzdauer; Löschungsvermerk; Darstellung des Zeichens und Bemerkungen (z. B. über internationale Registrierung). Alle diesbe-

züglichen Veränderungen werden an der entsprechenden Stelle vermerkt.

Neben dem Register und den Warenzeichenakten stehen noch die DDR-Wort-Bild- und die DDR-Klangkartei, die Recherchezwecken zur Vorbereitung von Neuansmeldungen dienen. Die Publikation im Warenzeichen- und Musterblatt enthält die Angaben des Registers mit der Abbildung des Warenzeichens. Alle Änderungen werden ebenfalls dort veröffentlicht, aber natürlich mit einer zeitlichen Differenz zu den Ausgangsinformationen, wodurch die Gesamtdarstellung eines Warenzeichens zersplittert wird.

3. Geschmacksmuster-/Industrielles Muster-Schriftgut

Das Geschmacksmuster ist die Schutzform für die äußere oder räumliche Gestaltung eines Produktes. Das seit 1974 an dessen Stelle getretene Industrielle Muster ist die Schutzform für die industrielle Formgestaltung von Erzeugnissen, die in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen neu ist, zu einem gestalterischen Fortschritt führt und als Vorlage für die industrielle Produktion geeignet ist.(42)

Das Geschmacksmusterrecht wurzelt im Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.(43) Der Schutz wurde durch Eintragung in das Musterregister des zuständigen Amtsgerichtes realisiert. Die Eintragungen und die Verlängerungen der Schutzfrist wurden monatlich im Reichsanzeiger bekanntgegeben. Eine Zentralisierung des Geschmacksmusterschutzes erfolgte erst mit der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952,(44) die das Amt für Erfindungs- und Patentwesen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte. Die Schutzdauer betrug ein bis drei Jahre und konnte bis auf 15 Jahre verlängert werden. Die Veröffentlichung erfolgte im Zentralblatt der DDR und enthielt die Angaben des Namens und der Firma des Anmeldenden, der Bezeichnung des Musters sowie ob das Muster offen oder versiegelt hinterlegt wurde, ob es sich um ein Flächen- oder ein plastisches Muster handelt, die Schutzfrist und das Anmeldedatum.(45)

Am 17. Januar 1974 wurde die Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung – Verordnung über industrielle Muster – erlassen.(46) Der Schutz erfolgt durch Eintragung in das Register des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und durch Erteilung eines Urheberscheines oder eines Musterpatentes. Die Veröffentlichung erfolgt im Warenzeichen- und Musterblatt. Die Anordnung über die Erfordernisse der Anmeldung industrieller Muster vom 3. Mai 1974(47) regelt die Modalitäten der Anmeldung. Diese setzt sich zusammen aus dem Antrag mit genauer Bezeichnung des Anmelders und des Ursprungsbetriebes; dem vollständigen Namen des Urhebers und der Bezeichnung des industriellen Musters unter Angabe der Klasse gemäß der internationalen Klassifikation; einer Abbildung, auf der die wesentlichen Gestaltungsmerkmale erkennbar sein müssen; einer Beschreibung, die die Bezeichnung des Musters, eine Übersicht über bekannte Gestaltungen, die für die Bestimmung der Neuheit maßgebend sind, die Angabe und genaue Beschreibung der wesentlichen neuen Merkmale, die Darlegung des erreichten Fortschritts und eine Liste der recherchierten Quellen enthalten muß.

Die Akten der Geschmacks-/industriellen Muster sind vollkommen einheitlich aufgebaut, wobei die wesentlichen Bestandteile formularisiert sind. Die Akten enthalten den Anmeldeantrag, die Versicherung der Wahrheit, die Beschreibung mit dem Recherchebericht und die Abbildungen bzw. Flächenmuster. Eventuell sind weiter der Antrag auf nachträgliche Prüfung, die Verfügung und der Beschluß über die Erteilung oder die Zurücknahme des Musters nach der nachträglichen Prüfung sowie Gebührenrechnungen, Quittungen, Mahnungen usw. darin enthalten. In das Register der Geschmacksmuster wurden eingetragen die lfd. Nr.; Name und Firma des Anmeldenden; Tag der Anmeldung; Bezeichnung des Musters oder Modells; Unterscheidung zwischen Flächen- und plastischen Mustern; Schutzfrist; Verlängerung; Aktenzeichen und Bemerkungen (v. a. Löschung). Im Register der industriellen Muster sind enthalten: die Reg.-Nr.; der Vermerk über die Erteilung eines Urheberscheines oder eines Musterpatentes; das Aktenzeichen; der Titel; die Klasse; ein Vermerk bei Sammelanmeldungen; Angaben zum Anmelder und zu seinem Vertreter, zum Ursprungsbetrieb und zum Urheber; der Tag der Anmeldung; die Prio-

rität und die Schutzdauer sowie das Ergebnis der nachträglichen Prüfung.

Ein zusätzliches Recherchehilfsmittel ist die Musterkartei. Die Geschmacksmuster wurden in Kurzform ohne Abbildung im Zentralblatt der DDR publiziert, während die industriellen Muster mit der vollen Registereintragung und einer Abbildung im Warenzeichen- und Musterblatt veröffentlicht werden. Auch hier werden alle Veränderungen publiziert, natürlich ebenfalls mit der entsprechenden zeitlichen Verschiebung zur Ausgangsinformation.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das in Realisierung der Schutzrechtsarbeit beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen entstehende Schriftgut von großer Bedeutung für die Dokumentation der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, Industrie, Handel, Formgestaltung u. dgl. m. ist. (48) Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, daß die Bedeutung des bewerteten Schriftgutes rechtlich-ökonomisch determiniert ist, während die im Einzelfall dokumentierten inhaltlichen Aspekte sehr begrenzt und detailliert sind. Aus diesem Grunde ist eine Orientierung auf die aggregierte Informationsverarbeitung in den Registern – sinnvoll ergänzt durch weitere anfallende Nachweis- und Erfassungsmittel – als in Frage kommendes Archivgut angebracht.

Bei den Schutzrechtsakten handelt es sich um massenhaft auftretendes Schriftgut mit einem hohen Grad an Vereinheitlichung, die in der Formularisierung eines Teiles der Überlieferung zum Ausdruck kommt. Ein weiteres Charakteristikum ist der relativ große Anteil an publizierten Informationen, der sich aus der Realisierung der rechtlichen Funktion, die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbunden ist, ergibt.

Art und Umfang des publizierten Teiles können aber aus archivarischer Sicht die aggregierte Informationsstufe der Register nicht ersetzen, da die publizierten Informationen weder von der Komplexität noch von der Informationskonzentration (Streulage der publizierten Informationen zu einem Sachvorgang) her deren qualitatives Niveau erreichen.

Neben der Eigenschaft der Register, durch ihre konzentrierte Informationsverarbeitung historische Quelle zur Wirtschafts- und Technikgeschichte zu sein, ist ihnen teilweise ein beträchtlicher kulturhistorischer Wert beizumessen, da z. B. bei der Gestaltung der Warenzeichen und erst recht bei den Geschmacks- und industriellen Mustern künstlerische Elemente und kulturelle Strömungen mit einfließen und gerade durch die langanhaltende Kontinuität der Registerführung sich hier Einflüsse des Zeitgeistes, Tendenz- und Trendentwicklungen nachverfolgen lassen.

(1) Zum Patentschriftgut siehe: Wagner, M.: Bewertung von Patentakten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR. – In: AM 32 – Berlin (1982) 2. – S. 48 ff. Zur Gesamtproblematik vgl. auch: Neuss, E.: Aktenkunde der Wirtschaft, T. 1 – Berlin, 1954. – S. 174 ff.; T. 2 – Berlin, 1956. – S. 399 ff. Für die das Schriftgut betreffenden Informationen ist dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen, insbesondere Kolln. Santos und Dr. Rudolph sowie Kolln. Kremer zu danken. – Es wird hier nur das Schriftgut der DDR – Schutzrechte untersucht.

(2) Vgl. zum folgenden: Siemens, H.: Patent-, Muster- und Zeichenwesen sowie Vorschlagswesen. – Berlin, 1963. – S. 5f. – (1. Lehrbrief für das Fernstudium der TU Dresden).

(3) RGBl. S. 501.

(4) Patentgesetz vom 7. April 1891, RGBl. S. 79 ff.; dazu VO vom 11. Juli 1891, RGBl. S. 349 ff.; VO vom 5. Juni 1897, RGBl. S. 473.; VO vom 6. Mai 1898, RGBl. S. 283.; VO vom 26. Mai 1901, RGBl. S. 196.

(5) VO vom 11. Juli 1891, RGBl. S. 349 ff.; VO vom 30. Juni 1894, RGBl. S. 495 ff.; VO vom 10. Mai 1903, RGBl. S. 218.; VO vom 17. Mai 1906, RGBl. S. 474.

(6) VO vom 10. Sept. 1914, RGBl. S. 403.; Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt vom 9. März 1917, RGBl. S. 221.

(7) Gesetz vom 27. April 1920, RGBl. I S. 675

(8) Vor allem: Gesetz vom 9. Juli 1923, RGBl. II S. 297; Gesetz vom 7. Dez. 1923, RGBl. II S. 437 ff.; Gesetz vom 1. Febr. 1926, RGBl. II S. 127.

(9) RGBl. II S. 117; dazu VO vom 6. Juli 1936, RGBl. II S. 219.

(10) VO vom 1. Sept. 1939, RGBl. II S. 958; VO vom 9. Nov. 1940, RGBl. II S. 256; VO vom 10. Jan. 1942, RGBl. II S. 81; VO vom 12. Mai 1943, RGBl. II S. 150; VO vom 15. Jan. 1944; RGBl. II S. 5; VO vom 16. Jan. 1945, RGBl. II S. 11.

(11) Reich, F.: Die Organisation des Deutschen Patentamtes. – In: Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Deutschen Patentamtes. – (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 7/1952). – S. 232 ff. – Zur Entwicklung des Reichspatentamtes vgl.: Stier-Somlo, F., u. A. Elstner: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 4. – Berlin u. Leipzig, 1927. – S. 399 ff.; Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung hrsg. von B. Drews u. F. Hoffmann, Bd. 2. – 3. Aufl. – Berlin u. Leipzig, 1928, S. 260 f. – Strehl, E.: Die Entwicklung der Geschäftslage des Deutschen Patentamtes. – In: Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Deutschen Patentamtes – A. a. O. – S. 236 ff. – Schriftgut des Reichspatentamtes ist zum Teil im Bundesarchiv Koblenz (Generalakten), teils in Großbritannien und hauptsächlich im Deutschen Patentamt (der BRD) überliefert; vgl.: Das Bundesarchiv und seine Bestände. – 3. Aufl. – Boppard, 1977. – (Schriften des Bundesarchivs; 10). – S. 76 f.

(12) ZVOBl. S. 481.

(13) GBl. S. 1000.

(14) Statut des Amtes für Erfindungs- und Vorschlagswesen; Beschluß des Ministerrates vom 15. Juni 1978. – In: GBl. I S. 217 ff. Ausführlich dazu siehe: Wagner: A. a. O.

(15) Siehe: Führer durch die patentbehördlichen Veröffentlichungen zum innerdienstlichen Gebrauch zus.gest. in der Bibliothek des Kaiserlichen Patentamtes. – (Berlin, 1911). – S. 12 ff.; Bibliographie der Amtdrucksachen, zus.gest. von A.-St. Brather, – Ms. Potsdam, 1977. – Bd. 2.

(16) RGBl. S. 290 ff., Neufassung am 7. Dez. 1923, RGBl. II S. 444 f.; vgl.: Neuss: A. a. O., Bd. 1. – S. 179 ff.

(17) RGBl. II S. 130.

(18) Berlin, 1877 ff.

(19) Vgl.: Führer durch die patentbehördlichen Veröffentlichungen A. a. O.; Bibliographie, – A. a. O.; Bitter A. a. O. – S. 600 ff.; Stier-Somlo: A. a. O. – S. 153 ff.

(20) Strehl: A. a. O.

(21) ZVOBl. S. 481, siehe oben.

(22) Geregelt im Merkblatt für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen vom 15. Sept. 1948, ZVOBl. S. 482 f.

(23) GBl. I S. 105.

(24) Vgl. auch: H. Erasmus; Patente, Gebrauchsmuster und Verbesserungsvorschläge. – Berlin, 1956. – S. 41 ff.

(25) GBl. I S. 121.

(26) GS für die Kgl. Preuß. Staaten S. 153.

(27) Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. – Ebenda – S. 224.

(28) Vgl.: Wadle, E.; Entwicklungslinien des deutschen Markenschutzes im 19. Jh. – In: Gewerbbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 6/79. – S. 383 ff.

(29) RGBl. S. 143; vgl.: Neuss: A. a. O., Bd. 1. – S. 173 f.; Bd. 2. – S. 411 ff.

(30) RGBl. S. 441 ff., Neufassung am 7. Dez. 1923, RGBl. II S. 445 ff.; Gesetz vom 21. März 1925, RGBl. II S. 115; Gesetz vom 26. März 1926, RGBl. II S. 181.

(31) RGBl. II S. 134.

(32) Vgl.: Führer durch die patentbehördlichen Veröffentlichungen. – A. a. O.; Bibliographie: A. a. O., Bitter: A. a. O. – S. 1026 ff.; Stier-Somlo: A. a. O. – S. 778 ff.

(33) RGBl. II S. 364.

(34) RGBl. 1945 II S. 75.

(35) Strehl: A. a. O.

(36) ZVOBl. S. 481, siehe oben.

(37) Anmeldung geregelt im Merkblatt für Warenzeichenanmeldung vom 15. Sept. 1948, ZVOBl. S. 483.

(38) GBl. S. 216, Ber. S. 267, in der Neufassung nach dem Gesetz zur Änderung des Warenzeichengesetzes vom 15. Nov. 1968, GBl. I S. 357 vom 15. Nov. 1968, GBl. I S. 360.

(39) Vgl.: Hoffmann, E.: Die Anmeldung und Eintragung von Warenzeichen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR hrsg. vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen 1962. – (Lehrbrief für das Fernstudium); Hierse, K.: Wesen, Funktion und Gegenstand des Warenzeichenrechts der DDR. – Berlin, 1967. – (Warenzeichenrecht: 1); Hierse, K., Hoffmann, E., u. S. Schröter; Kennzeichnungspflicht für industrielle Erzeugnisse und die Anmeldung, Eintragung und Löschung von Warenzeichen in der DDR. – Berlin, 1967. – (Warenzeichenrecht: 2).

(40) 3. DB zum Warenzeichengesetz vom 1. März 1971, GBl. II S. 269.

(41) 2. DB zur SchutzrechtsVO vom 15. Juni 1977, GBl. I S. 252.

(42) VO über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung; VO über industrielle Muster vom 17. Januar 1974, GBl. I S. 140.

(43) RGBl. S. 11; vgl.: Neuss: A. a. O., Bd. 1. – S. 181; Bd. 2. – S. 416.

(44) GBl. S. 1057, §§ 45 ff.

(45) Lemke, P.: Das Geschmacksmusterrecht. – Berlin, 1960.

(46) GBl. I S. 140.

(47) GBl. I S. 273.

(48) Das hier nicht speziell behandelte Schriftgut der Registrierung ausländischer und internationaler Schutzrechte ist nur zum Teil vom inländischen *Schutzrechtsschriftgut getrennt und genauso wie dieses aufgebaut. Diese Schutzrechte sind in den Registern und Publikationen mit enthalten, so daß sich eine gesonderte Untersuchung erübrigt.